

Whistleblowing-Verfahren

1. Hintergrund und Zweck des Verfahrens

Dieses Verfahren wurde von der Kanzlei bureau Plattner (die „**Kanzlei**“) in Übereinstimmung mit dem italienischen GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 verabschiedet, mit dem in Italien die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und/oder nationale Rechtsvorschriften melden (die „**Richtlinie**“), umgesetzt wurde. Der nach der geltenden Gesetzgebung gewährte Schutz wird insbesondere gewährleistet durch:

- das ausdrückliche Verbot von Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierenden Handlungen, sei es unmittelbar oder mittelbar, gegenüber Personen, die Verstöße melden (sowie gegenüber anderen durch die geltenden Rechtsvorschriften geschützten Personen) (der „**Whistleblower**“ bzw. der „**Hinweisgeber**“), sofern diese Handlungen unmittelbar oder mittelbar mit der Meldung in Zusammenhang stehen;
- die vorgesehenen Sanktionen gegen jede Person, die die Schutzmaßnahmen zugunsten des Whistleblowers verletzt, sowie gegen jede Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen erstattet, die sich als unbegründet erweisen.

Bei der Ausarbeitung dieser Verfahrensordnung hat die Kanzlei zudem die von der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) erlassenen Leitlinien berücksichtigt.

Soweit in dieser Verfahrensordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die Bestimmungen des ital. GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 uneingeschränkt Anwendung.

Für die Zwecke dieser Verfahrensordnung umfasst der Begriff „Kanzlei“ sämtliche Standorte sowie die folgenden verbundenen Gesellschaften: Suedtirol bureau service S.r.l., MBS S.r.l., Secap Service S.r.l., LP Advisory S.r.l., TP Advisory international S.r.l., bP Corporate Finance S.r.l.

2. Operatives Verfahren

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die geltende Gesetzgebung erstreckt sich auf einen weiten Kreis von Personen, die berufliche oder vertragliche Beziehungen zur Kanzlei unterhalten. Dementsprechend regelt diese Verfahrensordnung Meldungen, die von den nachstehenden Personen abgegeben werden, und gewährt diesen Schutz, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Arbeitnehmer, einschließlich:

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com

bureau Plattner

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch das GvD Nr. 81/2015 geregelt ist (einschließlich beispielsweise Teilzeitarbeit, Arbeit auf Abruf, befristete Arbeitsverträge, Arbeitnehmerüberlassung, Ausbildungsverhältnisse sowie Nebenbeschäftigungen);
 - Personen, die gelegentliche Arbeitsleistungen erbringen;
- b) Selbständig tätige Personen, die ihre berufliche Tätigkeit bei oder für die Kanzlei ausüben, einschließlich:
- Personen, die auf Grundlage selbständiger Tätigkeitsverhältnisse gemäß Titel III des Buches V des italienischen Zivilgesetzbuches tätig sind, einschließlich Werkverträgen (sog. *contratti d'opera*) und Verträgen über die Erbringung geistiger Dienstleistungen;
 - Personen, die im Rahmen von Kooperationsverhältnissen gemäß Art. 409 der ital. Zivilprozessordnung tätig sind, insbesondere Agenturverhältnisse, Handelsvertretungsverhältnisse sowie andere Formen der Zusammenarbeit, die in einer kontinuierlichen und koordinierten, überwiegend persönlichen Arbeitsleistung bestehen, auch wenn kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt (sog. quasi-untergeordnete Arbeitsverhältnisse);
 - Personen, die im Rahmen von Kooperationsverhältnissen gemäß Art. 2 Abs. 1 des GvD Nr. 81/2015 tätig sind, nämlich durch den Auftraggeber organisierte Zusammenarbeit, die in ausschließlich persönlichen und kontinuierlichen Arbeitsleistungen besteht, deren Ausführung vom Auftraggeber organisiert wird, auch in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsort (sog. arbeitgeberorganisierte Zusammenarbeit);
- c) Freiberufler und Berater, die Dienstleistungen bei oder für die Kanzlei erbringen;
- d) Freiwillige und Praktikanten, unabhängig davon, ob diese vergütet oder unvergütet tätig sind, die bei oder für die Kanzlei tätig werden;
- e) gegenwärtige und ehemalige Gesellschafter oder Partner;

Für alle vorgenannten Kategorien gilt der durch diese Verfahrensordnung gewährte Schutz auch während einer etwaigen Probezeit sowie vor Begründung oder nach Beendigung des jeweiligen Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnisses.

- f) Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts-, Kontroll- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen tatsächlich ausgeübt werden, innerhalb der Kanzlei.

Im Zusammenhang mit einer Meldung gewährt die geltende Gesetzgebung außerdem Schutz für folgende Personen:

- a) der Facilitator: die natürliche Person, die den Hinweisgeber im Meldeprozess unterstützt, im selben Arbeitskontext tätig ist und deren Unterstützung vertraulich zu behandeln ist;

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com



bureau Plattner

- b) Personen, die im selben Arbeitskontext¹ wie den Hinweisgeber tätig sind und mit dieser durch eine stabile persönliche Beziehung oder durch Verwandtschaft bis zum vierten Grad verbunden sind;
- c) Kollegen der hinweisgebenden Person, die im selben Arbeitskontext tätig sind und mit dieser Person eine regelmäßige und fortlaufende berufliche Beziehung unterhalten;
- d) Unternehmen, die im Eigentum der hinweisgebenden Person stehen, sei es ausschließlich oder gemeinsam mit Dritten, die eine Mehrheitsbeteiligung halten;
- e) Unternehmen, für die der Hinweisgeber tätig ist, gemäß Art. 3 Abs. 5 Buchst. d) des GvD Nr. 24 vom 10. März 2023;
- f) Unternehmen, die im selben Arbeitskontext wie den Hinweisgeber tätig sind.

Etwaige anonyme Meldungen, die bei der Kanzlei eingehen, werden als gewöhnliche Meldungen behandelt und entsprechend bearbeitet, sofern sie hinreichend detailliert und substantiiert sind. Im Falle einer anonymen Meldung, einer Anzeige bei den Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden oder einer öffentlichen Offenlegung finden die nach der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen Anwendung, sofern der Hinweisgeber später identifiziert wird und Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Das GvD Nr. 24/2023 sieht vor, dass Gegenstand einer Meldung (sowie einer öffentlichen Offenlegung oder einer Anzeige bei den zuständigen Behörden – siehe § 4) Informationen über Verstöße sind, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder eines privaten Unternehmens beeinträchtigen. Diese Informationen können sich sowohl auf bereits begangene Verstöße als auch auf Verstöße beziehen, die noch nicht begangen wurden, von denen der Whistleblower jedoch aufgrund konkreter Anhaltspunkte vernünftigerweise annehmen darf, dass sie begangen werden könnten. Meldungen, öffentliche Offenlegungen oder Anzeigen können sich auch auf Handlungen beziehen, die darauf abzielen, Verstöße zu verbergen, einschließlich beispielsweise der Verheimlichung oder Vernichtung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Begehung eines Verstoßes.

Offensichtlich unbegründete Behauptungen, Informationen, die bereits vollständig öffentlich bekannt sind, sowie Informationen, die ausschließlich auf unbestätigten Gerüchten oder Hörensagen ohne hinreichende Zuverlässigkeit beruhen (sog. „Flurfunk“), fallen nicht in den Anwendungsbereich meldefähiger oder offenlegungsfähiger Verstöße.

¹ Der Ausdruck „Personen, die im selben Arbeitskontext wie den Hinweisgeber tätig sind“ bezeichnet Personen, die durch ein Netzwerk von Beziehungen miteinander verbunden sind, das daraus entsteht, dass sie im selben Arbeitsumfeld wie den Hinweisgeber oder der Anzeigerstatter tätig sind oder in der Vergangenheit tätig waren, beispielsweise Kollegen, ehemalige Kollegen oder Mitarbeiter.

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

bureau Plattner

Der Gesetzgeber hat die rechtswidrigen Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen, die gemeldet, öffentlich offengelegt oder den zuständigen Behörden angezeigt werden können, ausdrücklich festgelegt und dabei – wenn auch mittels einer komplexen Technik gesetzlicher Verweisungen – im Detail bestimmt, was als Verstoß zu qualifizieren ist. Meldefähige Verstöße können sowohl Bestimmungen des nationalen Rechts als auch des Rechts der Europäischen Union betreffen, insbesondere:

- Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union:
 - rechtswidrige Handlungen, die unter Verstoß gegen die in Anhang 1 zum GvD Nr. 24/2023 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften – auf die hiermit verwiesen wird – sowie gegen sämtliche nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung begangen werden (auch wenn diese nationalen Vorschriften nicht ausdrücklich in dem genannten Anhang aufgeführt sind) (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 3). Solche rechtswidrigen Handlungen betreffen insbesondere folgende Bereiche: öffentliche Auftragsvergabe; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
 - Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen (Art. 325 AEUV über die Bekämpfung von Betrug und illegalen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU), wie sie in EU-Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen bestimmt sind (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 4);
 - Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, die den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital beeinträchtigen (Art. 26 Abs. 2 AEUV). Dazu gehören Verstöße gegen EU-Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, über die Körperschaftsteuer sowie Gestaltungen, deren Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck der geltenden Körperschaftsteuervorschriften zuwiderläuft (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 5);
 - Handlungen oder Verhaltensweisen, die Ziel oder Zweck der Bestimmungen des Unionsrechts in den oben unter Nr. 3, 4 und 5 genannten Bereichen vereiteln (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 6).

- Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union gemäß Kapitel I-bis des Titels I des Buches II des italienischen Strafgesetzbuches sowie Art. 12 Abs. 1-bis des GvD Nr. 286 vom 25. Juli 1998.

Folgende Sachverhalte können ebenfalls Gegenstand einer Meldung sein:

- Verstöße gegen interne Regeln und/oder Verfahren, die innerhalb der Kanzlei gelten;
- Verstöße gegen die im Ethikkodex der Kanzlei festgelegten Grundsätze;
- Verstöße, die geeignet sind, der Kanzlei einen finanziellen Schaden zuzufügen

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
 I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
 D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com

bureauPlattner

und/oder die Gesundheit und Sicherheit der innerhalb der Kanzlei tätigen Personen zu gefährden.

Es wird – soweit auf die Kanzlei² anwendbar – darauf hingewiesen, dass Beschwerden, Ansprüche oder Anträge, die sich auf ein persönliches Interesse der hinweisgebenden Person beziehen und ausschließlich deren individuelles Arbeitsverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zu hierarchisch übergeordneten Personen betreffen, **nicht Gegenstand einer Meldung sein können**. Dementsprechend sind beispielsweise Meldungen über arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Diskriminierungen zwischen Kollegen oder zwischenmenschliche Konflikte zwischen der hinweisgebenden Person und einem anderen Arbeitnehmer ausgeschlossen.

2.3 Merkmale der Meldung

Eine Meldung muss konkrete, wahrheitsgemäße und relevante Elemente enthalten, die es den für ihre Prüfung und Bewertung zuständigen Personen ermöglichen, angemessene Untersuchungen und Überprüfungen hinsichtlich der Stichhaltigkeit der gemeldeten Tatsachen und Umstände durchzuführen.

Die Meldung muss die berichteten Sachverhalte ausreichend detailliert darlegen und dabei Zeit und Ort der betreffenden Handlung oder Unterlassung angeben, die Identität der verantwortlichen Person oder – sofern mehrere Personen beteiligt sind – die Identitäten der betroffenen Personen sowie etwaige Unterlagen, die diese Sachverhalte belegen.

2.4 Empfänger der Meldung

Durch besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung hat die Kanzlei als Meldestellenbeauftragten ein Team bestimmt, das sich zusammensetzt aus:

- Rosita Nesci, Rechtsanwältin im Büro Mailand;
- Claire Bouchy, Rechtsanwältin im Büro Bozen

(Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen).

Im Falle eines **Interessenkonflikts** oder wenn ein Mitglied des Teams der Meldestelle mit der hinweisgebenden Person, der von der Meldung betroffenen Person identisch ist oder anderweitig in die Meldung involviert oder von ihr betroffen ist, ist die Meldung an das Teammitglied zu richten, das keinem solchen Konflikt unterliegt, um eine wirksame, unabhängige und eigenständige Bearbeitung sicherzustellen, stets unter Beachtung der nach der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten.

² Die Gesetzgebung schließt ferner Meldungen über Verstöße aus, soweit diese bereits zwingend durch Rechtsakte der Europäischen Union oder nationale Rechtsvorschriften geregelt sind, die in Teil II des Anhangs zum Gesetzesdekret Nr. 24/2023 aufgeführt sind, oder durch nationale Bestimmungen, die die in Teil II des Anhangs zur Richtlinie (EU) 2019/1937 genannten Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen, auch wenn diese nicht ausdrücklich in Teil II des Anhangs zum Dekret aufgeführt sind, sofern diese bereits spezifische Meldeverfahren vorsehen (beispielsweise im Bereich der Finanzdienstleistungen), sowie Meldungen über Verstöße im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und mit Vergabeverfahren im Bereich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, es sei denn, diese Aspekte fallen in den Anwendungsbereich des einschlägigen abgeleiteten Rechts der Europäischen Union.

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

3. Behandlung interner Meldungen

3.1 Interner Meldekanal

Die Kanzlei hat spezielle interne Meldekanäle eingerichtet, die von der hinweisgebenden Person genutzt werden können.

Meldungen können anonym oder unter Angabe des Namens über die folgenden internen Meldekanäle eingereicht werden:

- schriftliche oder mündliche Online-Meldung über die hierfür eingerichtete Plattform (die „**Plattform**“), verfügbar unter: <https://whistleblow.it/c/bureau-plattner/1>
- mündliche Meldung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Meldestellenbeauftragten. Ein Antrag auf ein Gespräch kann über die Plattform gestellt oder durch telefonische Kontaktaufnahme mit dem Meldestellenbeauftragten erfolgen.

Der Zugang zu den Meldungen ist ausschließlich dem Meldestellenbeauftragten vorbehalten, vorbehaltlich etwaiger technischer oder wartungsbedingter Eingriffe durch den technischen Anbieter der Plattform. Die benannten Personen greifen auf die Plattform über individuelle persönliche Zugangsdaten zu, die sie mit größtmöglicher Vertraulichkeit zu verwahren haben und die sie keiner anderen Person mitteilen dürfen.

Bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen, die schriftlich oder mündlich in Form aufgezeichneter Nachrichten über die Plattform übermittelt werden, handelt der technische Anbieter der Plattform als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 und bedient sich Unterauftragsverarbeitern, die sich sämtlich im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Nach den vom technischen Anbieter gewährleisteten Maßnahmen stellt die Plattform durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person und aller sonstigen an den Meldungen beteiligten Personen sowie des Inhalts der Meldungen sicher. Der Inhalt der Meldungen sowie der Kommunikation zwischen dem Meldestellenbeauftragten und der hinweisgebenden Person bleibt vertraulich und wird ausschließlich innerhalb der Plattform gespeichert.

Der Meldestellenbeauftragte ist zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person, etwaiger Facilitator(s) sowie der in den Meldungen genannten Personen befugt und hat eine spezifische Schulung in den Bereichen Compliance, Whistleblowing und Datenschutz erhalten. Der Meldestellenbeauftragte handelt unabhängig und unparteiisch und ist an strenge Vertraulichkeitspflichten gebunden.

Es wird klargestellt, dass die Identität der hinweisgebenden Person sowie jede andere Information, aus der diese Identität unmittelbar oder mittelbar abgeleitet werden kann, ohne die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person keiner anderen Person als demjenigen offengelegt werden darf, die für den Empfang oder die Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind.

Die Meldungen sowie die dazugehörige Dokumentation werden für den zur Bearbeitung der Meldung erforderlichen Zeitraum aufbewahrt und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com

bureau **Plattner**

dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens gespeichert.

3.2 Entgegennahme von Meldungen durch den Meldestellenbeauftragten

Bei der Durchführung von Tätigkeiten nach Eingang einer Meldung hat der Meldestellenbeauftragte:

- der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum des Eingangs eine Empfangsbestätigung der Meldung zu übermitteln;
- die eingegangenen Meldungen ordnungsgemäß weiterzuverfolgen;
- die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person aufrechtzuerhalten;
- der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung zu geben.

Wird eine interne Meldung einer anderen Person als dem Meldestellenbeauftragten übermittelt, ist sie innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang an die zuständige Person weiterzuleiten, und der Hinweisgeber ist entsprechend über diese Weiterleitung zu informieren.

Eine ordnungsgemäße Weiterverfolgung umfasst in erster Linie – innerhalb angemessener Fristen und unter Einhaltung der Anforderungen an die Vertraulichkeit der Daten – eine Prüfung, ob die Meldung die wesentlichen Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit erfüllt, um festzustellen, ob der hinweisgebenden Person die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gewährt werden können. Dementsprechend prüft der Meldestellenbeauftragte nach Eingang einer Meldung unverzüglich deren Zulässigkeit. Bei der Bewertung der Zulässigkeitsvoraussetzungen wendet der Meldestellenbeauftragte dieselben Kriterien an, die von ANAC in ihren Leitlinien empfohlen werden, beispielsweise:

- offensichtliche Unbegründetheit aufgrund des Fehlens tatsächlicher Anhaltspunkte, die weitere Untersuchungen rechtfertigen könnten;
- festgestellte allgemeine oder unspezifische Natur der Meldung eines Fehlverhaltens, die ein Verständnis der Sachverhalte nicht ermöglicht, oder eine Meldung, die durch ungeeignete oder nicht einschlägige Unterlagen gestützt wird.

Nach Abschluss dieser Bewertung:

- a) sofern die Meldung keinen der in Abs. 2.2 genannten Sachverhalte betrifft, informiert der Meldestellenbeauftragte den Hinweisgeber darüber, dass die Meldung nicht geprüft werden kann, und gibt eine kurze Begründung;
- b) sofern die Meldung als Whistleblowing-Meldung eingestuft wird, leitet der Meldestellenbeauftragte interne Untersuchungen zu den gemeldeten Tatsachen oder Verhaltensweisen ein, um deren Relevanz, Umfang und potenzielle Risiken zu bewerten, und legt einen Maßnahmenplan fest, der gegebenenfalls die Einbeziehung externer Berater oder sonstiger Unterstützung vorsieht.

3.3 Interne Untersuchungen

Sofern eine Meldung gemäß dieser Verfahrensordnung geprüft werden kann, führt der Meldestellenbeauftragte die internen Untersuchungen durch, die erforderlich sind, um die gemeldeten Sachverhalte zu rekonstruieren und das Ausmaß eines etwaigen Schadens zu bewerten, wobei er alle ihm durch die geltende Gesetzgebung übertragenen Befugnisse ausübt, insbesondere beispielhaft:

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com

bureau **Plattner**

- Anforderung von Unterlagen und Anfertigung von Kopien derselben;
- Durchführung von Kontrollen, auch unangekündigt, in den Büros und/oder Räumlichkeiten der Kanzlei;
- Kommunikation mit der hinweisgebenden Person;
- Befragung von Gesellschaftern, freiberuflich Tätigen, Arbeitnehmern und Mitarbeitern.

Ist der Meldestellenbeauftragte der Auffassung, dass die Meldung nicht hinreichend substantiiert ist (beispielsweise und ohne abschließend zu sein, wenn der mutmaßliche Urheber des Fehlverhaltens nicht eindeutig identifiziert werden kann, sodass der Meldestellenbeauftragte die erforderlichen Prüfungen nicht durchführen kann), fordert der Meldestellenbeauftragte den Hinweisgeber auf, die Meldung zu ergänzen, und weist sie darauf hin, dass die Meldung ohne eine solche Ergänzung nicht geprüft werden kann. Diese Aufforderung erfolgt über die Plattform oder persönlich, sofern der Hinweisgeber ein direktes Treffen beantragt hat.

Der Meldestellenbeauftragte behält sich in jedem Fall das Recht vor, sofern dies als angemessen erachtet wird, von der hinweisgebenden Person Klarstellungen und/oder weitere Informationen anzufordern.

Die internen Untersuchungen werden unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sowie der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt und unter Beachtung der Vertraulichkeitspflichten in Bezug auf die Identität der hinweisgebenden Person.

Die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von der Meldung betroffenen Person sowie sämtliche Informationen, aus denen diese Identitäten abgeleitet werden können, ebenso wie der Inhalt der Meldung, dürfen anderen Personen als den Mitgliedern der Meldestelle nicht offengelegt werden, es sei denn, der Hinweisgeber hat seine Zustimmung erteilt.

Grundsätzlich wird der Meldestellenbeauftragte während der gesamten Dauer der internen Untersuchungen niemandem mitteilen, dass eine Meldung eingegangen ist. In besonderen Fällen, in denen dies für die ordnungsgemäße Durchführung der internen Untersuchungen erforderlich ist, kann dieser Umstand einzelnen Personen mitgeteilt werden, sofern der Meldestellenbeauftragte zuvor das Fehlen eines Interessenkonflikts festgestellt hat und vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass diese Personen aufgrund der Kenntnis vom Bestehen einer Meldung nicht auf die Identität der hinweisgebenden Person schließen können. Diese Personen dürfen in jedem Fall die Existenz der Meldung gegenüber Dritten nicht offenlegen.

Für die Zwecke der internen Untersuchungen kann der Meldestellenbeauftragte es außerdem für erforderlich halten, die Unterstützung anderer Personen, auch außerhalb der Kanzlei, mit spezifischen Fachkenntnissen (z. B. im Bereich Informationstechnologie, Rechnungswesen, Umwelt oder Arbeitssicherheit) in Anspruch zu nehmen. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der hinweisgebenden Person können daher bestimmte ihrer personenbezogenen Daten und gegebenenfalls ihre Identität diesen Personen offengelegt werden. Betrifft die Meldung eine Straftat, kann der Meldestellenbeauftragte prüfen, ob es zweckmäßig ist, die internen Untersuchungen gemäß den für defensive Ermittlungen nach

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com



bureau **Plattner**

der italienischen Strafprozessordnung geltenden Formalitäten durchzuführen, indem ein externer Rechtsanwalt beauftragt wird.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Vertraulichkeit stellt der Meldestellenbeauftragte sicher, dass die persönlichen Angaben der hinweisgebenden Person sowie sämtliche Informationen, anhand derer diese identifiziert werden könnte, in den Versionen der Meldung, die anderen Personen übermittelt werden, geschwärzt werden, und bewahrt die vollständigen Informationen getrennt innerhalb der Plattform auf, zu der ausschließlich der Meldestellenbeauftragte Zugang hat.

Es wird hervorgehoben, dass jede Verletzung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person (und somit auch der oben genannten Verhaltensregeln) einen Verstoß gegen die geltende Gesetzgebung darstellt und entsprechend dem anwendbaren Disziplinar- und Sanktionssystem geahndet wird.

Nach Abschluss der internen Untersuchungen gibt der Meldestellenbeauftragte der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung, in der die vorgesehenen, ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen zur Bearbeitung der Meldung sowie die Gründe für die getroffenen Entscheidungen dargelegt werden. Diese Rückmeldung kann beispielsweise in der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens wegen unzureichender Beweise oder aus anderen Gründen, in der Einleitung einer internen Untersuchung und gegebenenfalls deren Ergebnis, in den Maßnahmen zur Behebung der aufgeworfenen Problematik oder in der Weiterleitung an eine zuständige Behörde zur Durchführung weiterer Untersuchungen bestehen, soweit diese Informationen die interne Untersuchung oder Ermittlungen nicht beeinträchtigen und die Rechte der betroffenen Personen nicht verletzen.

Sofern keine besonderen Schwierigkeiten auftreten (beispielsweise bei der Beschaffung der angeforderten Unterlagen), schließt der Meldestellenbeauftragte die internen Untersuchungen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Meldung oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung.

3.4 Folgen einer begründeten Meldung

Führen die internen Untersuchungen dazu, dass der Meldestellenbeauftragte die Meldung als begründet ansieht, so teilt der Meldestellenbeauftragte den zuständigen Stellen für die Verhängung von Sanktionen sowie in jedem Fall der Gesellschafterversammlung das festgestellte rechtswidrige Verhalten und den Namen der verantwortlichen Person mit (unter Beifügung von Kopien der gesammelten Beweise).

Grundsätzlich legt der Meldestellenbeauftragte offen, dass aufgrund einer Meldung Maßnahmen ergriffen wurden, stellt jedoch jederzeit sicher, dass in den übermittelten Unterlagen und Informationen sämtliche Elemente ausgelassen werden, die – auch nur mittelbar – zur Identifizierung der hinweisgebenden Person führen könnten. Dem Meldestellenbeauftragten, den für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Stellen sowie den Gesellschaftern der Kanzlei ist es in jedem Fall untersagt, gegenüber irgendjemandem (einschließlich der von der Meldung betroffenen Personen) das Bestehen der Meldung offenzulegen.

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

info@bureauplattner.com PEC: bureau.plattner@bplm.it MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 www.bureauplattner.com

3.5 Folgen einer nicht nachgewiesenen oder unbegründeten Meldung

Ergibt die in Abs. 3.3 genannte Prüfung, dass die Meldung weder als begründet angesehen werden kann noch ihre Unbegründetheit festgestellt werden kann, informiert der Meldestellenbeauftragte den Hinweisgeber entsprechend und fordert sie auf, sofern verfügbar, weitere Informationen zur Unterstützung der Meldung bereitzustellen. In diesem Fall erfolgt keine Mitteilung an die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Stelle.

Führt die in Abs. 3.3 genannte Prüfung dazu, dass der Meldestellenbeauftragte die Meldung als unbegründet erachtet, teilt der Meldestellenbeauftragte der hinweisgebenden Person dieses Ergebnis mit, legt kurz die Gründe für die Feststellung der Unbegründetheit dar und fordert sie auf, innerhalb eines Monats etwaige Stellungnahmen vorzulegen. Gehen innerhalb dieser Frist keine Stellungnahmen ein, die den Meldestellenbeauftragten veranlassen würden, seine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unbegründetheit der Meldung zu ändern, übermittelt der Meldestellenbeauftragte – es sei denn, es ergibt sich, dass die Meldung auf einem entschuldbaren Irrtum der hinweisgebenden Person beruhte – der für die Verhängung der nach dem anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Rahmen vorgesehenen Sanktionen zuständigen Stelle den Inhalt der Meldung, eine kurze Zusammenfassung der gemäß Abs. 3.3 durchgeführten Prüfungen sowie die Angabe der Gründe, aus denen die Meldung als unbegründet angesehen wurde.

Die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Stelle kann Maßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person ergreifen und wird vom Meldestellenbeauftragten die vollständige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person nur dann formell verlangen, wenn sie feststellt, dass der Hinweisgeber bei der Abgabe der unbegründeten Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und dass der hinweisgebenden Person ein unangemessenes Verhalten anzulasten ist. In diesem Fall verhängt die zuständige Stelle die angemessenen Sanktionen innerhalb der durch die geltende Gesetzgebung vorgesehenen Grenzen, einschließlich der einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen, informiert den Meldestellenbeauftragten entsprechend und schließt in jedem Fall jegliche Vergeltungsmaßnahmen oder unverhältnismäßige Maßnahmen aus.

4. Weitere Meldekanäle

Neben dem internen Meldekanal der Kanzlei erlaubt das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 hinweisgebenden Personen unter bestimmten Voraussetzungen, weitere sogenannte externe Meldekanäle zu nutzen.

(a) Externer Kanal bei ANAC

ANAC stellt einen eigenen Meldekanal zur Verfügung; dessen Nutzung ist jedoch nur zulässig, wenn die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kann dieser Kanal genutzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung:

1. der interne Meldekanal nicht aktiv ist oder – selbst wenn er eingerichtet wurde – nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht; oder

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

bureauPlattner

2. der Hinweisgeber bereits eine interne Meldung abgegeben hat und der Meldestellenbeauftragte³ keine Folgemaßnahmen ergriffen hat; oder
3. der Hinweisgeber aufgrund konkreter Umstände und tatsächlich überprüfbarer Informationen – und somit nicht auf bloße Vermutungen gestützt – vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass im Falle einer internen Meldung:
 - dieser keine wirksame Folge gegeben würde⁴
 - daraus das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen entstehen könnte (einschließlich beispielsweise infolge einer Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person); oder
4. der Hinweisgeber vernünftige Gründe zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte (beispielsweise wenn der Verstoß ein dringendes Eingreifen erfordert, um die Gesundheit und Sicherheit von Personen zu schützen oder die Umwelt zu schützen).

(b) Öffentliche Offenlegung

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 führt eine weitere Form der Meldung ein, die in der öffentlichen Offenlegung besteht.

Bei einer öffentlichen Offenlegung werden Informationen über Verstöße der Öffentlichkeit über die Presse, elektronische Medien oder jedenfalls über Verbreitungsmittel (z. B. soziale Netzwerke) zugänglich gemacht, die geeignet sind, eine große Anzahl von Personen zu erreichen.

Eine öffentliche Offenlegung ist nicht stets geschützt.

Die im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden nur anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. die Person hat bereits eine externe Meldung an ANAC abgegeben, entweder unmittelbar oder weil eine vorherige interne Meldung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die vorgesehenen oder ergriffenen Maßnahmen erhalten hat, und ANAC hat der hinweisgebenden Person innerhalb einer angemessenen Frist keine Rückmeldung über die vorgesehenen oder ergriffenen Maßnahmen gegeben (drei Monate oder, wenn gerechtfertigte und begründete Gründe vorliegen, sechs Monate ab dem Datum der Empfangsbestätigung der externen Meldung oder – falls eine solche Bestätigung nicht erfolgt ist – ab Ablauf der siebentägigen Frist nach Eingang);

³ Beispielsweise wurde die Meldung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet oder es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um den Verstoß zu behandeln.

⁴ Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die letztverantwortliche Person im Arbeitskontext in den Verstoß verwickelt ist, wenn die Gefahr besteht, dass der Verstoß oder die entsprechenden Beweismittel verborgen oder vernichtet werden könnten, wenn die Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden durchgeführten Ermittlungen andernfalls beeinträchtigt werden könnte oder wenn davon ausgegangen wird, dass ANAC besser geeignet ist, den spezifischen Verstoß zu behandeln, insbesondere in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

I-39100 BOZEN I BOLZANO Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 I I-20122 MILANO Galleria del Corso 1 +39 02 25060760
I-16121 GENOVA Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081 I I-39012 MERAN I MERANO Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400
D-80337 MÜNCHEN Lindwurmstraße 114 +49 89 74724080

2. die Person nimmt eine unmittelbare öffentliche Offenlegung vor, weil sie aufgrund vernünftiger und fundierter Gründe unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls davon ausgeht, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte, beispielsweise in Notfallsituationen oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens, auch für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen, sodass der Verstoß unverzüglich offengelegt und breit bekannt gemacht werden muss, um seine Folgen zu verhindern;
3. die Person nimmt eine unmittelbare öffentliche Offenlegung vor, weil sie aufgrund vernünftiger und fundierter Gründe unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls davon ausgeht, dass eine externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte oder möglicherweise keine wirksame Folge hätte, beispielsweise weil befürchtet wird, dass Beweise verborgen oder vernichtet werden könnten oder dass der Empfänger der Meldung mit dem Urheber des Verstoßes zusammenarbeitet oder selbst in den Verstoß verwickelt ist.

(c) Anzeige bei den Justizbehörden

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 erkennt – im Einklang mit der bisherigen Regelung – auch das Recht geschützter Personen an, in Erwägung zu ziehen, sich an die zuständigen nationalen Behörden, sei es Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden, zu wenden, indem sie eine formelle Anzeige über rechtswidriges Verhalten erstatten, von dem sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitskontextes Kenntnis erlangt haben.

5. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen

Die im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen finden Anwendung, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung vernünftige Gründe zu der Annahme hatte, dass die Informationen über die gemeldeten oder offengelegten Verstöße wahr waren und in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 fielen, und wenn die Meldung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Diese Schutzmaßnahmen werden hingegen nicht gewährt, und es können disziplinarische Sanktionen verhängt werden, wenn unbegründete Meldungen vorsätzlich oder grob fahrlässig von der hinweisgebenden Person abgegeben wurden.

Es wird ferner klargestellt, dass der der hinweisgebenden Person gewährte Schutz nicht so weit reicht, dass ihre Haftung oder Sanktionierbarkeit ausgeschlossen wird, wenn sie ihrerseits dieselben Verstöße begangen hat, die Gegenstand der Meldung sind. Die zugunsten der hinweisgebenden Person vorgesehenen Schutzmaßnahmen stellen keinen allgemeinen Haftungsausschluss für die aus ihrem eigenen rechtswidrigen Verhalten resultierende Verantwortung dar.

Neben der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit sieht die geltende Gesetzgebung ein Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person vor.

bureau **Plattner**

Obwohl diese Verfahrensordnung darauf abzielt, die größtmögliche Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person zu gewährleisten, wird hiermit erneut bekräftigt, dass es jeder Person, die – auch unbeabsichtigt – Kenntnis von der Identität der hinweisgebenden Person erlangt hat, strikt untersagt ist, gegenüber der hinweisgebenden Person Vergeltungs- oder diskriminierende Maßnahmen, sei es unmittelbar oder mittelbar, aus Gründen zu ergreifen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Meldung in Zusammenhang stehen. Ebenso ist es jeder Person, die von der Existenz einer Meldung Kenntnis hat oder diese vermutet, untersagt, Nachforschungen anzustellen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Identität der hinweisgebenden Person festzustellen..

Jegliche Vergeltungsmaßnahmen, die infolge einer Meldung ergriffen werden, sind nichtig, und Personen, die infolge einer Meldung entlassen wurden, haben Anspruch auf Wiedereinstellung gemäß den auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit von ANAC in Bezug auf die mögliche Verhängung der in Art. 21 des GvD Nr. 24/2023 vorgesehenen Verwaltungssanktionen kann die Kanzlei Vergeltungshandlungen innerhalb der durch den geltenden rechtlichen Rahmen festgelegten Grenzen sanktionieren.

6. Sanktionssystem

Die in dieser Verfahrensordnung genannten Sanktionsmaßnahmen können vertraglicher und/oder satzungsmäßiger und/oder berufsrechtlich-disziplinarischer Natur sein und/oder sich aus der geltenden Gesetzgebung ergeben (beispielsweise zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Haftung).

7. Änderungen der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

Bei der Festlegung etwaiger Änderungen werden die von ANAC erlassenen Leitlinien sowie etwaige von Berufsverbänden verabschiedete Leitlinien berücksichtigt, ebenso wie Entwicklungen in der Rechtslehre und der Rechtsprechung.